

# Satzung

## Reitclub Horster Horses e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Reitclub Horster Horses e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 31542 Bad Nenndorf OT Horsten und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund mit seinen Gliederungen und im
- b) Landesverband Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck und Aufgaben

§ 2 Nr. 1 **Zweck des Vereins ist:**

- a) Die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports
- b) Die Förderung des Tierschutzes.
- c) Die Förderung Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
- d) Die Förderung der Tierzucht

**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- a) Die Ausbildung im Dienst am Pferd.
- b) Die körperliche Ertüchtigung der Jugend.
- c) Die Förderung des therapeutischen Reitens
- d) Vermittlung der ethischen Grundsätze im Umgang mit dem Pferd.
- e) Unterrichtung der Mitglieder in den Themen Pferdehaltung und Pflege.
- f) Unterricht der Mitglieder im Reiten nach den klassischen Grundsätzen.
- g) Unterweisung der Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung, des Landschafts- und Naturschutzes
- h) Vorträge zum Thema Pferd und Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen (Schauen).
- i) Die Durchführung von Leistungsprüfungen für Reiter und Pferde.

**§ 2 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

**§ 2 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 2 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3** **Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 3 Nr. 1** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

**Dem Verein gehören an:**

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.  
Sie zahlen keine Beiträge.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- a) Durch freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (Spätestens zum 31.10.).

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 5 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereines unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu nutzen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereines, sowie alle Vorstandsbeschlüsse einzuhalten.
- c) Die festgesetzten Beiträge, sowie andere Leistungsentgelte sind durch Lastschrift zu entrichten.
- d) Aktivenbeiträge sind im voraus bis zum 5. des Monats zu entrichten.
- e) Änderungen der Wohnungsanschrift oder der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- f) Jedes aktive Mitglied muß sich an den angesetzten Arbeitsstunden beteiligen. Nichtteilnahme wird finanziell abgegolten, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereines**

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Ehrenrat

## **§ 8 Der Vorstand**

**§ 8 Nr. 1** Der Vorstand besteht im Sinne des BGB § 26 ff aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer.
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- a) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er kontrolliert die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.

- b) Der zweite Vorsitzende hat Leitungskompetenz für die gesamten sportlichen Aktivitäten. Zu seinen Aufgaben gehört das Einbringen von Sportplänen und Programmen in den Vorstand.
- c) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu leiten. Er führt den Schriftverkehr im Auftrag des Vorstandes mit Verbänden, Gemeinden, Anwälten, Mitgliedern und sonstigen Einrichtungen sowie Personen. Zu seinen Aufgaben gehören Postbearbeitung, Terminwesen, Planung und Kontrolle von Übungsleitereinsätzen. Gemeinsam mit dem Kassenwart kümmert er sich um das Rechnungswesen.
- d) Der Schriftführer fertigt Protokolle bei Vorstands- und Gremiensitzungen und anderen Versammlungen an. Zu seinen Aufgaben gehört die Unterstützung des Geschäftsführers beim Erledigen des Schriftverkehrs.
- e) Der Kassenwart leitet die Koordination, der wirtschaftlichen Maßnahmen, in allen Abteilungen. Er erledigt die Rechnungs- und Kassenführung, und erstellt den Geschäftsbericht.

Gegebenenfalls können Schriftführer und Kassenwart durch eine Person erfüllt werden.

Der Vorstand wird unterstützt durch den erweiterten Vorstand. Er besteht aus bis zu acht weiteren, gewählten Vertretern.

Alle Rechnungen, sowie der gesamte Schriftverkehr sind zusätzlich durch den ersten Vorsitzenden abzuzeichnen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung erhöht oder gesenkt werden kann, nehmen nach Bedarf Sonderfunktionen wahr.

## **§ 8 Nr. 2**

Der Vorstand hat zusätzlich im folgenden die hier aufgeführten Aufgaben:

- a) Die Ausbildung der Mitglieder im Sinne des Vereines zu überwachen.
- b) Über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden.

- c) Der Mitgliederversammlung Beitragshöhen zu empfehlen.
- e) Das Vermögen des Vereins zu überwachen.
- f) Qualifizierten Ausbildern die Unterrichtserteilung nach Rück- und Absprache mit den Mitgliedern zu genehmigen, gegebenenfalls nach Probeunterricht zu untersagen.

Der erste Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten im Rahmen dieser Tätigkeit können erstattet werden.

## **§ 9            Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl, selbst wenn diese über die 3 Jahre hinausgeht, bleibt der gesamte Vorstand im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10           Beschlussfassung**

Der Vorstand befasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gewährleistet, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Das Vorschlagsrecht und die Wahl des Vorsitzenden und des gesamten Vorstandes.
- b) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- c) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereines,
- d) Die Anhörung und Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm gewählten Vertreter aus dem Vorstand geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahl des Jugendwartes und der Spartenwarte sind auch Jugendliche unter 18 Jahren stimmberechtigt.

Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer vier Fünftel Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Folgende Punkte sollen festgehalten sein:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zu Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 15**      **Verfügungsberechtigung der Organe**

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Beträge bis 5.000,- € zu genehmigen. Beträge bis 10.000,- € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Beträge über 10.000,- € benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**§ 16**      **Rechnungsprüfung**

Die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereines sollte mindestens einmal jährlich, durch jeweils zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, durchgeführt werden.

**§ 17**      **Auflösung des Vereines**

**§ 17 Nr. 1**    Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**§ 17 Nr. 2**    Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vereinsvermögen an den Tierschutz Rodenberg am Deister/Bad Nenndorf und Umgebung e.V.  
Der Tierschutz Rodenberg am Deister/Bad Nenndorf und Umgebung e.V. hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 18**      **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2017 in Kraft.